

**Vereinbarung  
über die Durchführung einer Masern-Mumps-Röteln-  
Impfung für Erwachsene, die vor 1971 geboren  
wurden**

**zwischen  
der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg  
- vertreten durch den Vorstand -  
(im Folgenden KVH genannt)**

**und  
der Knappschaft**

**Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)**

## **§ 1 - Gegenstand / Teilnehmende Ärzte**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Abrechnung einer einmaligen Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR) bei vor 1971 geborenen Erwachsenen
- mit unklarem Impfstatus
  - ohne Impfung oder
  - mit nur einer Impfung in der Kindheit

Diese Impfung ist nicht Bestandteil der Schutzimpfungsvereinbarung mit der Knappschaft. Diese Vereinbarung gilt für alle Versicherten der Knappschaft unabhängig vom Wohnort.

- (2) Mitglieder der KVH, die berechtigt sind, die MMR-Impfung nach der Hamburger Schutzimpfungsvereinbarung vorzunehmen und abzurechnen, sind auch berechtigt, Leistungen nach dieser Vereinbarung zu erbringen und abzurechnen.

## **§ 2 - Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung erfolgt durch die impfenden Ärzte über die Symbolnummer **89301Z** im Rahmen der Quartalsabrechnung und wird außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung mit einem Betrag in Höhe von 9,74 Euro vergütet.
- (2) Die KVH rechnet die erbrachten Leistungen nach dieser Vereinbarung nach den Vorgaben des Formblatts 3 über die Kontenart 518 - Schutzimpfungen nach § 20 d Abs. 2 SGB V - Satzungsimpfungen, Kapitel 89.1 mit der Knappschaft ab. Bei Änderungen erfolgt eine schriftliche Abstimmung zwischen den Vereinbarungspartnern.

## **§ 3 - Verordnung und Information**

- (1) Der Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Versicherten / Patienten zu Lasten der Knappschaft zu verordnen, das Feld Impfstoffe ist mit der Nummer 8 zu kennzeichnen.
- (2) Sofern der Versicherte / Patient nicht von Zuzahlungen zu Arzneimitteln befreit ist, sind diese in der Apotheke zu entrichten.
- (3) Die KVH informiert die Ärzteschaft auf ihrer Homepage und über ihr Mitteilungsorgan KVH-Journal über diese Vereinbarung.

## **§ 4 - In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Kassenärztliche Vereinigung Hamburg**

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Knappschaft - Regionaldirektion Nord, Hamburg**